

# WZB

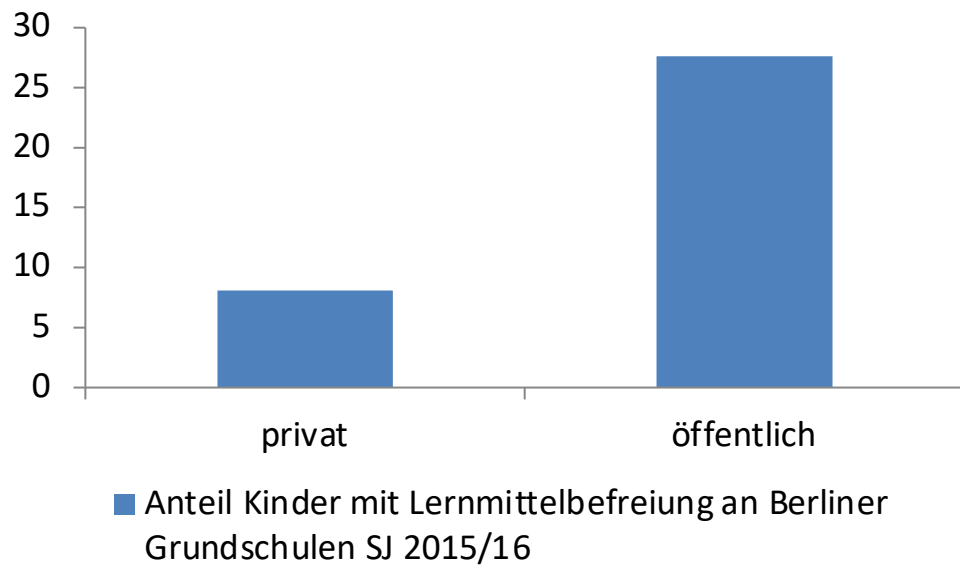


Wissenschaftszentrum Berlin  
für Sozialforschung

## Privatschulen – ein steuerungsfreier Raum?

Schlaglichter auf die Umsetzung des Sonderungsverbots (Art. 7  
IV 3 GG) in den deutschen Bundesländern.

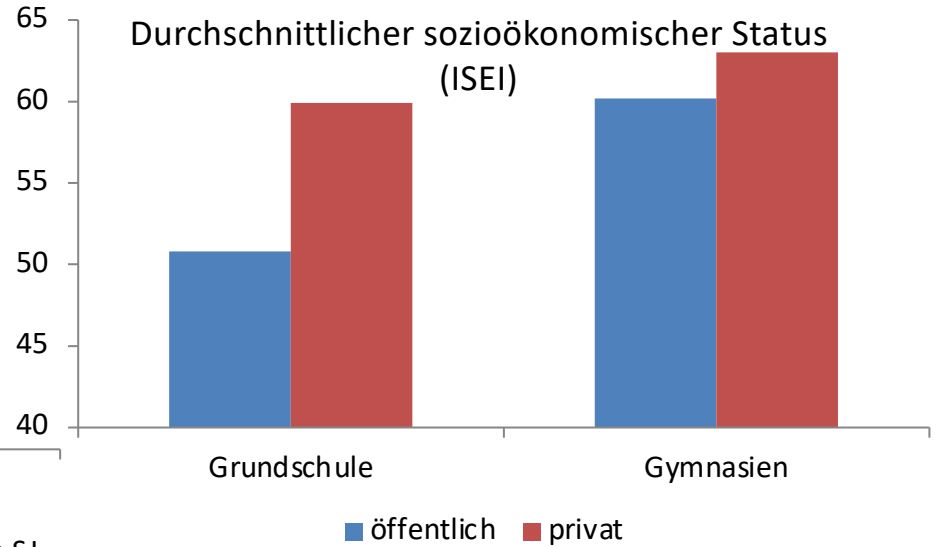
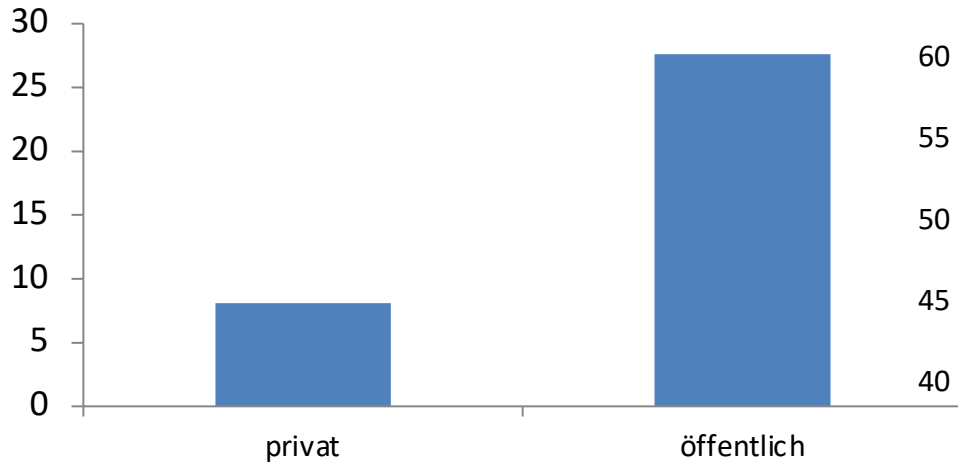
# Soziale Zusammensetzung von privaten und öffentlichen Grundschulen



[Helbig/Nikolai 2017](#)

(Art. 7 IV 3 GG): Private Schulen als Ersatz für staatliche Schulen dürfen nur genehmigt werden, wenn „eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“.

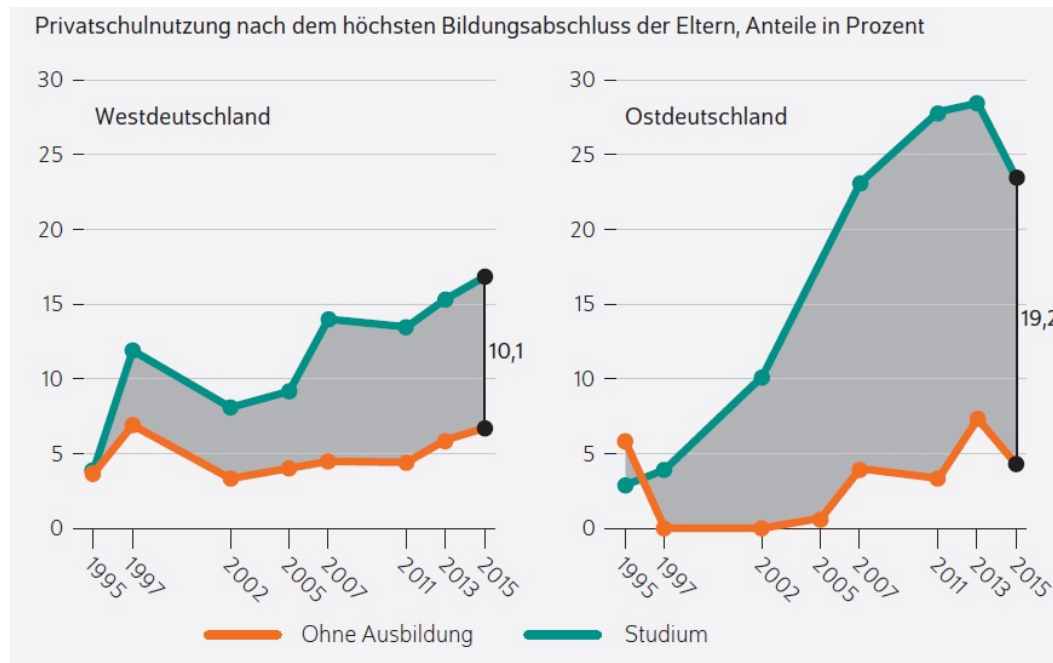
# Soziale Zusammensetzung von privaten und öffentlichen Grundschulen



■ Anteil Kinder mit Lernmittelbefreiung an Berliner Grundschulen SJ 2015/16

[Klemm et al. 2018](#)

[Helbig/Nikolai 2017](#)



[Görlitz et al. 2018](#)

Was bedeutet das Sonderungsverbot? ([Wrase und Helbig 2016](#); [Brosius-Gersdorf 2017](#); Cremer 2019)

1. Konkretisierung im Landesrecht, die über die Formulierung im Grundgesetz hinaus gehen (Wesentlichkeitstheorie)
2. Transparente Konkretisierung des Sonderungsverbots in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften.
3. Einkommensstaffelung der Elternbeiträge zwingend vorgeschrieben, wenn eine Bagatellgrenze überschritten wird.
4. Befreiung von Beiträgen für Geringverdiener/Hilfeempfänger nach SGB II, XII.
5. Elternbeiträge müssen in geeigneter Weise transparent so veröffentlicht werden, damit ersichtlich wird, dass die Schülerauswahl unabhängig von dem Besitz der Eltern erfolgt.

(Begrenzung des durchschnittliches Schulgeld)

# Umsetzung der Regelungen zum Sonderungsverbot in den Bundesländern

	1	2	3	4	5	
Bayern	X	X	-	-	-	X
Baden-Württemberg	X	X	X	-	-	X
Berlin	-	X	-	-	-	-
Brandenburg	X	-	-	-	-	-
Bremen	-	-	-	-	-	-
Hamburg	-	-	-	-	-	X
Hessen	-	-	-	-	-	-
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	-	-
Niedersachsen	-	-	X	-	-	X
Nordrhein-Westfalen	-	X	X	0	-	X
Rheinland-Pfalz	X	X	X	0	-	X
Saarland	-	X	X	0	-	-
Sachsen	-	-	-	-	-	X
Sachsen-Anhalt	-	X	-	-	-	-
Schleswig-Holstein	-	-	-	-	-	X
Thüringen	-	-	-	-	-	-
Summe	4	7	5	3	0	8

## Offensichtliche Verstöße gegen das Sonderungsverbot

- In Berlin ist ein Mindestschulgeld von 110 Euro immernoch landesrechtlich gedeckt
- Aussage des Kultusministeriums Sachsen zur Kontrolle des Sonderungsverbot auf eine Anfrage nach dem IFG aus dem Jahr 2018: [Das Schulgeldmodel] ist allein Sache des Trägers und das **Kultusministerium hat darauf keinen Einfluss**. Wir haben darüber keine Information.“
- IFG Anfrage nach den Schulgeldordnungen der privaten Schulen in den Bundesländern nur in HB, HH, HE und TH erfolgreich (SH teilw.). In Bayern keine Antwort mit Verweis auf die „Amtsverschwiegenheit“.
- In Hessen gibt es in 47 Prozent aller privaten Schulen **keine Vollermäßigung** des Schulgeldes für SGB-II-Bezieher ([Wrase et al. 2017](#))
- In Thüringen gibt es an 62 Prozent aller privaten Schulen **keine Vollermäßigung** des Schulgeldes für SGB-II-Bezieher ([Helbig et al. 2020](#))

## Beispiel Nordrhein-Westfalen

„Wird Schulgeld [...] erhoben, ist dies als Einnahme zu behandeln und bei der Bemessung der Höhe des Landeszuschusses gemäß § 106 Abs. 1 SchulG zu berücksichtigen.“

→ Schulgelderhebung ist für die Träger nicht sinnvoll, weil es von der Landesförderung abgezogen wird.

Aber: (freiwillige) Beiträge zur Trägereigenleistung durch die Eltern sind erlaubt.

Kreise in Deutschland in denen das höchste Schulgeld steuerlich geltend gemacht wurde

Kreise	Durchschnittliches Schulgeld je Kind
	EUR
Rhein-Kreis Neuss	7 428
Düsseldorf, Stadt	6 625
Hochtaunuskreis	6 255
Köln, Stadt	5 282
Starnberg	4 689
Neustadt an der Weinstraße, kreisfreie Stadt	4 684
Frankfurt am Main, Stadt	4 618
Duisburg, Stadt	4 486
Mönchengladbach, Stadt	4 444
Erlangen	4 327
Viersen	4 228
Rhein-Erft-Kreis	4 122
Wiesbaden, Landeshauptstadt	4 068
München	4 015
Main-Taunus-Kreis	3 991



## Beispiel Internationale Schulen

### Zweck:

- Möglichkeit für Kinder ausländischer Fachkräfte in englisch unterrichtet zu werden.
- Fachkräftegewinnung

### Rechtliche Problematik:

- extrem hohe Schulgelder ohne soziale Staffelung. Nicht vereinbar mit dem Grundgesetz.
  - Betrieb nur als Ergänzungsschule möglich, dann aber ohne staatliche Förderung.
  - Erfüllung der Schulpflicht an Ergänzungsschulen nicht vorgesehen.
  - Beide Aspekte werden durch landesrechtliche Regelungen umgangen und die Finanzierung erfolgt teilweise durch das Wirtschaftsministerium (z.B. BaWü).
- 
- In der Realität besuchen viele „deutsche“ Kinder diese Schulen. Die Migrantenanteile an sozialen Brennpunktschulen sind oft höher als an internationalen Schulen.
  - unklar, warum der Betrieb nicht an öffentlichen Spezialschulen erfolgen kann. Bsp. öffentliche internationale Nelson-Mandela-Schule und Europaschulmodelle in Berlin oder die Landessportschulen.

Was passiert wenn die Landesrechnungshöfe die Finanzierung der internationalen Schulen prüfen?

[Thüringer Landesrechnungshof 2013](#) zur „this“ in Weimar: „Der Landesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass das besondere wichtige, insbesondere wirtschaftliche öffentliche Interesse der „this“, gerade für den Wirtschaftsstandort Thüringen, bis heute nicht nachgewiesen wurde. Die Voraussetzungen für eine Förderung [...] sind nicht erfüllt.

→ **Folgen: zusätzlicher Standort in Erfurt in Planung**

monatliches Schulgeld 700-1200 Euro

[Brandenburger Landesrechnungshof 2018](#): „Das MBSJ gewährte dem privaten Träger der Berlin Brandenburg International School und seinem Vorgänger seit 1991 Ersatzschulzuschüsse von mindestens 30 Mio. Euro. Die Schule erfüllte aber zu keiner Zeit die verfassungs- und schulrechtlichen Anforderungen an Ersatzschulen.“ → **Folgen:**

„**Das Ministerium hat bislang nicht die Absicht erkennen lassen, aus dem Prüfungsergebnis negative Folgen für die BBIS abzuleiten.**“ (Jahresabschluss des Trägers)

monatliches Schulgeld 1250-1600 Euro

Was passiert wenn die Landesrechnungshöfe die Finanzierung der internationalen Schulen prüfen?

[Bremen Landesrechnungshofbericht 2019](#): Der Ersatzschulstatus der ISB müsse wegen „verfassungsrechtlicher Zweifel“ überprüft werden. Es bestünden „Zweifel an der Einhaltung des Sonderungsverbots“. Um den Träger der ISB vor der Insolvenz zu retten beschloss die Bürgerschaft 2005 eine Änderung des Privatschulgesetzes und machte die ISB „mit einer gesetzlichen Fiktion“ zur Ersatzschule.

→ **Folge: „Die Senatorin sehe ein „erhebliches Interesse an einer öffentlichen Förderung“, heißt es in einer Beschlussvorlage. Die Schule sei „bedeutsam für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts“.**

monatliches Schulgeld 1.000 bis 1300 Euro

Internationale Schule Düsseldorf 2018 ([ISD](#)): Unrechtmäßiger Status als Ersatzschule. In NRW kommt verschärfend hinzu, dass es sich bei der Schulgelderhebung bei gleichzeitiger staatlicher Förderung um „Subventionsbetrug“ handelt. Schulleitergehalt 410.000 Euro.

→ **Folgen: ISD verliert wohl Ersatzschulstatus zum SJ 2020/21 (beginnend mit dem ersten Jahrgang – für die anderen Jahrgänge werden die Finanzbeihilfen weiter gezahlt).**

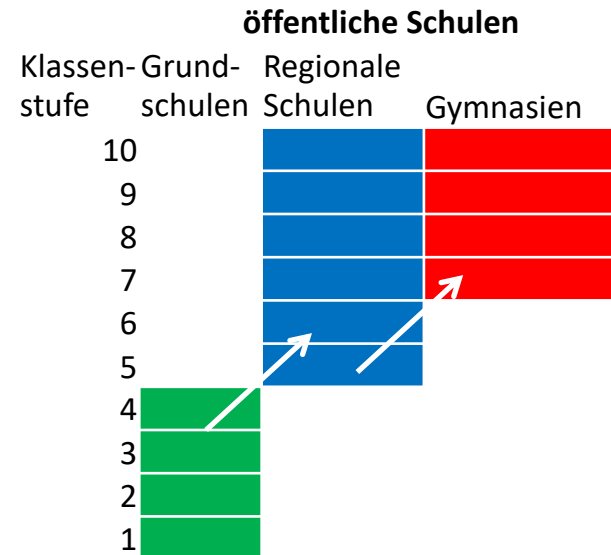
# Beispiel Mecklenburg Vorpommern

Art. 7. Abs.5 GG (sinngemäß): Eine private Grundschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt [...]

Kreise mit den meisten privaten Grundschulen an allen Grundschulen in Prozent

1 <b>Schwerin</b>	40,0
2 Schleswig-Flensburg	35,8
3 <b>Greifswald</b>	33,3
4 Potsdam	32,1
5 <b>Rostock</b>	25,9
6 Freiburg im Breisgau	25,0
7 Heidelberg	25,0
8 Darmstadt	25,0
9 Regensburg	23,8

## Schulreform von 2005/06



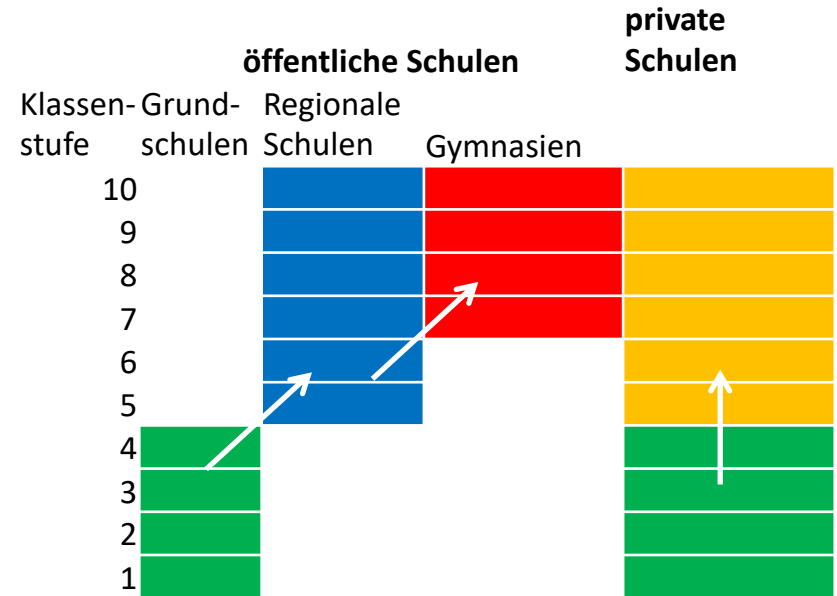
# Beispiel Mecklenburg Vorpommern

Art. 7. Abs.5 GG Eine private Grundschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt [...]

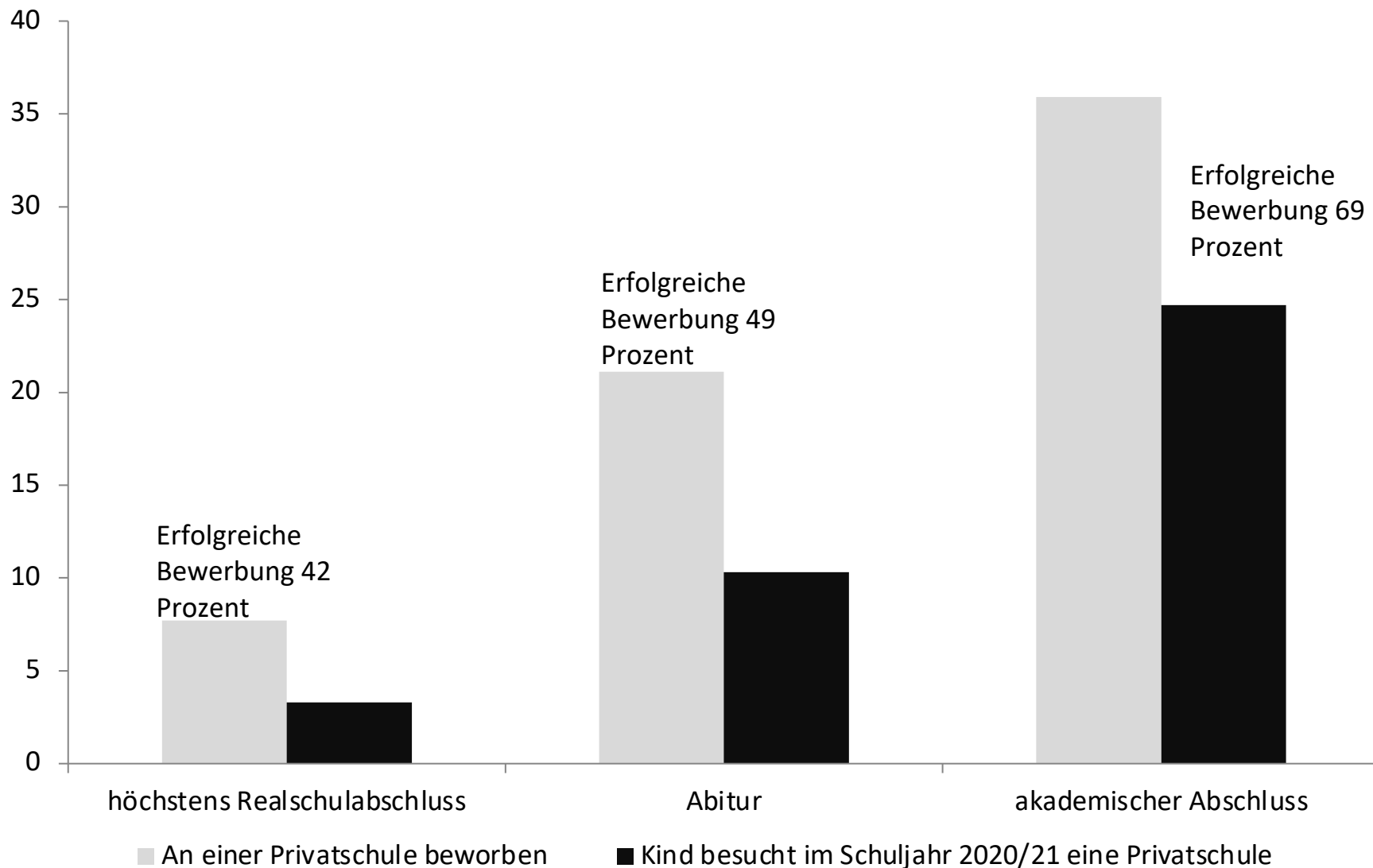
Kreise mit den meisten privaten Grundschulen an allen Grundschulen in Prozent

1	<b>Schwerin</b>	40,0
2	Schleswig-Flensburg	35,8
3	<b>Greifswald</b>	33,3
4	Potsdam	32,1
5	<b>Rostock</b>	25,9
6	Freiburg im Breisgau	25,0
7	Heidelberg	25,0
8	Darmstadt	25,0
9	Regensburg	23,8

## Schulreform von 2005/06



# Bewerbung und Annahme von Eltern zukünftiger Erstklässler an einer privaten Grundschule nach Bildung der Eltern (Ergebnisse aus [Erfurt](#))



## Fazit

- Das Sonderungsverbot wird in vielen Bundesländern **nicht geregelt, nicht kontrolliert** und die Nichteinhaltung wird **nicht sanktioniert**
- Entweder **Durchsetzung** des Sonderungsverbots an allen privaten Schulen ohne Ausnahme, oder **Neuregelung der Privatschulfreiheit im Grundgesetz**.
- Privatschulfinanzierung in den Bundesländern oftmals intransparent und kaum nachvollziehbar ([Akkaya et al. 2019](#)).
- Einhaltung anderer Regeln von Art. 7. Abs. 4 (Lehrziele und Einrichtungen, Qualifikation und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte) bisher kaum untersucht.